

Richtlinie zu internen Akkreditierungsverfahren an der Universität Passau vom 07.02.2024

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Zusammensetzung des universitätsinternen Akkreditierungsgremiums sowie dessen Aufgaben und die Prozesse zur Qualitätssicherung (Akkreditierungsverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren) von Studiengängen an der Universität Passau.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Universitätsleitung ist gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayHIG für die Aufstellung von Grundsätzen für die Qualitätssicherung verantwortlich.
- (2) Das Akkreditierungsgremium ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV für die interne Qualitätssicherung von Studiengängen mittels Akkreditierungsverfahren und die Beurkundung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 BayStudAkkV zuständig.
- (3) Das Referat Qualitätsentwicklung ist für die Administration der Prozesse zur Qualitätssicherung gemäß § 23 Abs. 2 bis 5 BayStudAkkV zuständig.

Zweiter Teil: Internes Akkreditierungsgremium

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Akkreditierungsgremium der Universität Passau gehören an:
 1. Die oder der für den Bereich Qualitätssicherung zuständige Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident qua Amt, die oder der das Gremium als Vorsitzende bzw. Vorsitzender leitet,
 2. je Fakultät ein vom jeweiligen Fakultätsrat entsandtes Mitglied der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. zwei vom Studierendenparlament entsandte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 4. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Hochschule und
 5. eine Vertretung des Referats Qualitätsentwicklung.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Die Fakultätsräte und das Studierendenparlament streben als entsendende Organe die geschlechterparitätische Besetzung des Gremiums an.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 nehmen an den Sitzungen des Gremiums mit beratender Stimme teil.
- (4) Jedes Mitglied kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Ladung verfahrensrelevanter Gäste durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden beantragen. Gäste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gremiums teil.

- (5) Fakultäten entsenden je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2. Das Studierendenparlament entsendet weitere fünf Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3; dabei wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter pro Fakultät entsendet. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter übernehmen im Verhinderungsfall die Aufgaben der stimmberechtigten Mitglieder. Die Amtszeiten der nach Sätzen 1 und 2 entsandten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter enden mit Ablauf der regulären Amtszeiten der jeweils nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entsandten Vertreterinnen und Vertretern.
- (6) Scheidet ein nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 stimmberechtigtes Mitglied oder ihre nach Abs. 5 entsandten Stellvertretungen vorzeitig vor Ablauf ihrer oder seiner regulären Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu entsenden.

§ 4 Befangenheiten

- (1) Mitglieder, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht oder die kraft Gesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG i. V. m. Art. 20 und 21 BayVwVfG), dürfen in den Verfahren für die betreffenden Studiengänge nicht tätig werden. Die Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn Mitglieder des Akkreditierungsgremiums
1. die Studiengangsverantwortung für einen Studiengang, der Abstimmungsgegenstand ist, tragen oder
 2. in den Studiengang immatrikuliert sind, der Abstimmungsgegenstand ist.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Akkreditierungsgremiums dürfen ausgenommen des Vorsitzes gemäß Art. 49 Satz 1 BayHIG nicht zugleich Mitglieder der Universitätsleitung der Universität Passau sein.

§ 5 Aufgaben

- (1) Das Akkreditierungsgremium überprüft die Resultate des studiengangbezogenen Qualitätssicherungssystems der Universität Passau anhand der in §§ 3 bis 16 sowie 19 und 20 BayStudAkkV und Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV definierten formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien und beschließt:
1. die Annahme, Änderung oder die Ablehnung qualitätssichernder Maßnahmen in Form von Auflagen und Empfehlungen, die Ergebnis der externen Begutachtung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV sind,
 2. qualitätssichernde Maßnahmen in Form von Auflagen und Empfehlungen,
 3. die vorläufige und abschließende Akkreditierung sowie die Nichtakkreditierung und den Widerruf der Akkreditierung von Studiengängen im Sinne der Beurkundung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 BayStudAkkV,
 4. die Akkreditierungsfristen sowie über Anträge von Studiengangsverantwortlichen auf Verlängerung von Akkreditierungsfristen,
 5. die Erfüllung oder Nichterfüllung von Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist, sowie Anträge von Studiengangsverantwortlichen auf Verlängerung der Frist zur Aufgabenerfüllung,
 6. die Einleitung von Akkreditierungsverfahren und
 7. die Bestätigung der formal-korrekten Durchführung von Akkreditierungsverfahren.

- (2) Das Akkreditierungsgremium tritt in zwei ordentlichen Sitzungen pro Studienjahr zusammen.

Dritter Teil: Interne Akkreditierungsverfahren

§ 6 Allgemeines

- (1) Ziele der internen Akkreditierungsverfahren sind
1. die regelmäßige und systematische Qualitätssicherung von Studiengängen mittels externer Begutachtung auf Basis der in den §§ 3 bis 16 sowie 19 bis 20 BayStudAkkV und Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV definierten Kriterien,
 2. die Prüfung der Ergebnisse der externen Begutachtung durch das Akkreditierungsgremium,
 3. ggf. die Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen durch das Akkreditierungsgremium und
 4. die Entscheidung zur Akkreditierung oder Nichtakkreditierung (Akkreditierungsentscheidung) sowie deren Beurkundung durch die oder den für den Bereich Qualitätssicherung zuständige Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident.
- (2) Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens gilt in der Regel eine Frist von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Einleitung.
- (3) Die Einleitung von Akkreditierungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 ist erforderlich
1. bei wesentlichen Änderungen an Studiengängen im Sinne einer Veränderung der Stammdaten in der Akkreditierungsdatenbank des Akkreditierungsrates, die eine inhaltliche Neubewertung jeweils einschlägiger, in den §§ 3 bis 16 sowie 19 bis 20 BayStudAkkV und Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV definierten Kriterien nötig machen,
 2. bei Feststellung einer notwendigen Neubewertung eines Studiengangs durch das Akkreditierungsgremium als Ergebnis eines Beschwerdeverfahrens gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 lit. b,
 3. bei stattgegebenem Einspruch gegen ein durchgeführtes Akkreditierungsverfahren gemäß § 11 Abs. 2 durch die Universitätsleitung gemäß § 5 Abs. 3,
 4. bei Feststellung einer nicht formal-korrekten Durchführung des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7,
 5. zur Reaktivierung eines Studiengangs, dessen Einschreibung aufgrund fehlender Akkreditierung ausgesetzt ist, und
 6. zur Vermeidung von Akkreditierungslücken.
- (4) Akkreditierungsverfahren können nicht für Studiengänge eingeleitet werden, die ein Akkreditierungsverfahren oder Beschwerdeverfahren durchlaufen.
- (5) Wird eine Akkreditierung als Ergebnis eines Akkreditierungsverfahrens nicht ausgesprochen, oder infolge eines begründeten Beschwerde- oder Einspruchsverfahrens aufgehoben, wird ein erneutes Akkreditierungsverfahren erst eingeleitet, wenn die Entscheidungsgrundlage wesentlich verändert bzw. reformiert wurde und der Studiengang im Anschluss nochmals den KSE-Prozess durchlaufen hat.

- (6) Beschlüsse des Akkreditierungsgremiums werden der Universitätsöffentlichkeit innerhalb von sieben Werktagen im Intranet der Universität Passau durch das Referat Qualitätsentwicklung auf ihrer Webseite zugänglich gemacht. Mit der Veröffentlichung beginnt die Einspruchsfrist gemäß § 11 Abs. 1.
- (7) Wesentliche Änderungen an Studiengängen im Sinne einer Veränderung der Stammdaten in der Akkreditierungsdatenbank des Akkreditierungsrates, die eine inhaltliche Neubewertung jeweils einschlägiger, in den §§ 3 bis 16 sowie 19 bis 20 BayStudAkkV und Art. 2 Abs. 2 StAkkStV definierten Kriterien nötig machen, sind dem Akkreditierungsgremium anzuzeigen.

§ 7 Fakultätsphase

- (1) Akkreditierungsverfahren werden per Beschluss durch das Akkreditierungsgremium eingeleitet. Die entsprechenden Studiengangsverantwortlichen werden durch das Referat Qualitätsentwicklung darüber in Kenntnis gesetzt.
- (2) Studiengangsverantwortliche legen mit dem Referat Qualitätsentwicklung einen internen Zeitplan für das Akkreditierungsverfahren fest und regeln ggf. Abweichungen vom Standardablauf in einem dokumentierten Vorgespräch.
- (3) Studiengangsverantwortliche erstellen einen Selbstbericht des zu akkreditierenden Studiengangs, der durch weitere studiengangsrelevante Anlagen ergänzt wird (Studiengangsdokumentation), und legen eine gereihte Liste mit Vorschlägen zur Zusammenstellung einer externen Begutachtungsgruppe vor. Diese Liste schließt eine Vorabanfrage zur Teilnahmebereitschaft seitens der Studiengangsverantwortlichen bei externen Begutachtenden ein und berücksichtigt eine ausreichende Anzahl geeigneter Nachrückender. Studiengangsverantwortliche streben eine Geschlechterparität der Liste an.
- (4) Das Referat Qualitätsentwicklung prüft die Studiengangsdokumentation auf Erfüllung der formalen Vorgaben gemäß der §§ 3 bis 10 BayStudAkkV in Rücksprache mit den Studiengangsverantwortlichen vor.
- (5) Das Referat Qualitätsentwicklung prüft und stellt die Unbefangenheit der vorgeschlagenen externen Begutachtungsgruppe gemäß § 24 Abs. 5 Nr. 3 BayStudAkkV sicher und stellt auf Grundlage der Liste eine Begutachtungsgruppe in gemäß § 24 Abs. 1 BayStudAkkV angemessener Größe zusammen. Bei negativer Unbefangenheitsprüfung der externen Begutachtungsgruppe und nach Erschöpfung geeigneter Nachrückender reichen die Studiengangsverantwortlichen einen neuen Vorschlag ein; bei erneuter negativer Prüfung hat die Universitätsleitung das Vorschlagsrecht.

§ 8 Begutachtungsphase

- (1) Die externe Begutachtungsgruppe wird vom Referat Qualitätsentwicklung einberufen.
- (2) Im Rahmen einer Begehung des Studiengangs evaluiert die externe Begutachtungsgruppe auf Basis der Studiengangsdokumentation in Gesprächen mit Studiengangsverantwortlichen, Dozierenden, Studierenden, der Universitätsleitung und dem Referat Qualitätsentwicklung die Qualität des Studiengangs.

- (3) Die externe Begutachtungsgruppe fertigt in Abstimmung mit dem Referat Qualitätsentwicklung einen Akkreditierungsbericht an, der Vorschläge zu qualitätssichernden Maßnahmen in Form von Auflagen und Empfehlungen enthalten kann sowie eine Empfehlung zur Akkreditierung bzw. Nichtakkreditierung des Studiengangs enthält.
- (4) Der Akkreditierungsbericht wird den Studiengangsverantwortlichen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt, die binnen zwei Wochen beim Referat Qualitätsentwicklung eingereicht werden kann.

§ 9 Gremien- und Beurkundungsphase

- (1) Das Akkreditierungsgremium beschließt auf Grundlage der Studiengangsdokumentation, des Akkreditierungsberichts und eingereichter Stellungnahmen.
- (2) Die oder der für den Bereich Qualitätssicherung zuständige Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident beurkundet die Akkreditierungsentscheidung. Die Beurkundung entspricht der Siegelvergabe des Akkreditierungsrates im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 2 BayStudAkkV.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Beurkundung wirksam.

Vierter Teil: Fristen- und Beschwerdemanagement

§ 10 Fristen und Maßnahmensicherung

- (1) Akkreditierungen sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV für einen Zeitraum von acht Jahren gültig.
- (2) Für die Aufлагenerfüllung gilt gemäß § 26 Abs. 1 BayStudAkkV eine Frist von in der Regel zwölf Monaten. Die Akkreditierung eines Studiengangs mit Auflagen gilt vorläufig bis zum Ablauf der nach Satz 1 bestimmten Frist.
- (3) Die jeweils für die Durchführung des Studiengangs zuständigen Fakultäten verantworten die Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen innerhalb der geltenden Frist; dies betrifft auch jene systemischen qualitätssichernden Maßnahmen, die über die Zuständigkeitsbereiche der Studiengänge hinaus gehen.
- (4) Nach Beschluss zur Feststellung der fristgerechten Erfüllung von Auflagen gilt die Akkreditierung abschließend ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Akkreditierungsgremiums zur vorläufigen Akkreditierung rückwirkend für einen Zeitraum von acht Jahren.
- (5) Werden Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, beschließt das Akkreditierungsgremium die Nichtakkreditierung des Studiengangs unter Widerruf der vorläufigen Akkreditierung.
- (6) Ausgesprochene Empfehlungen sind nicht Teil der Maßnahmensicherung durch das Akkreditierungsgremium und werden von den jeweiligen Fakultäten verantwortet. Das Referat Qualitätsentwicklung berichtet dem Akkreditierungsgremium auf Nachfrage über die Umsetzung von Empfehlungen.

- (7) Ein Beschluss zur Nichtakkreditierung oder zum Widerruf einer Akkreditierung erfordert einen Beschluss zur Fristverlängerung bei nicht fortgeführten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 BayStudAkkV für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende. Mit dem Beschluss stellt das Akkreditierungsgremium sicher, dass der zu verlängernde Studiengang keine wesentlichen Änderungen aufweist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden.

§ 11 Einspruchsverfahren

- (1) Alle Beschlüsse des Akkreditierungsgremiums werden binnen sieben Werktagen der Universitätsöffentlichkeit vom Referat Qualitätsentwicklung auf ihrer Webseite zugänglich gemacht. Gegen Beschlüsse des Akkreditierungsgremiums steht den Mitgliedern der Universität Passau der Einspruch zu. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses gemäß Satz 1. Die in Textform bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Akkreditierungsgremiums einzureichende Einspruchsschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den der Einspruch gerichtet wird und eine Begründung enthalten, aus der sich eine Rechtsverletzung oder konkrete Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses begründen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Universitätsleitung prüft die Zulässigkeit des Einspruchs und verwirft diesen bei Ablauf der Frist in Abs. 1 Satz 2 als unzulässig. Ist ein Einspruch zulässig, setzt die Universitätsleitung binnen eines Semesters eine Kommission bestehend aus mindestens fünf professoralen und fünf studentischen Vertreterinnen und Vertretern sowie, soweit erforderlich, externen Qualitätsmanagement-Expertinnen und -Experten zur Bewertung des Akkreditierungsvorgangs. Die Kommission spricht der Universitätsleitung bis zum Ende des auf den Einspruch folgenden Semesters in einer schriftlichen Stellungnahme eine Empfehlung zur Entscheidung im Einspruchsverfahren aus. Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidung im Einspruchsverfahren unter Berücksichtigung der Stellungnahme durch die Kommission.
- (3) Ist ein zulässiger Einspruch unbegründet, wird der Beschluss des Akkreditierungsgremiums von der Universitätsleitung aufrechterhalten. Ist ein zulässiger Einspruch begründet, hebt die Universitätsleitung den Beschluss des Akkreditierungsgremiums insoweit auf. Wird ein Beschluss des Akkreditierungsgremiums aufgehoben, entscheidet die Universitätsleitung über die Beendigung des laufenden und die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens.
- (4) Bei einem erfolgreichen Einspruchsverfahren gemäß geht das Recht zur Verfahrenseinleitung vom Akkreditierungsgremium auf die Universitätsleitung über.
- (5) Entscheidungen der Universitätsleitung nach Abs. 2 werden mit einer Begründung versehen und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und dem Akkreditierungsgremium bekanntgegeben. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Universitätsleitung zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Universitätsleitung bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

- (6) Wird gegen ein wegen eines erfolgreichen Einspruchsverfahrens eingeleitetes Akkreditierungsverfahren erfolgreich Einspruch eingelegt, beschließt die Universitätsleitung die Durchführung eines externen Programmakkreditierungsverfahrens.

§ 12 Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen die Nichterfüllung von Qualitätskriterien gemäß §§ 3 bis 16 sowie 19 bis 20 BayStu-dAkkV und Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV können Mitglieder der Hochschule jederzeit Beschwerde bei der oder dem Vorsitzenden des Akkreditierungsgremiums erheben. Beschwerden müssen den Studiengang, gegen den sich die Beschwerde richtet, benennen, sich auf mindestens ein Qualitätskriterium beziehen und schriftlich begründet werden.
- (2) Erfüllt eine Beschwerde die Anforderungen des Abs. 1 nicht, wird sie als unzulässig verworfen. Ist eine Beschwerde zulässig, wird das Studierendenparlament und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen gegeben.
- (3) Das Akkreditierungsgremium beschließt, sofern die Beschwerde spätestens 6 Wochen vor der nächsten ordentlichen Sitzung eingegangen ist, in dieser auf Grundlage der Beschwerdebegründung und der Stellungnahmen nach Abs. 2 zur Qualitätssicherung des betreffenden Studiengangs entweder
- a) qualitätssichernde Maßnahmen zur Erfüllung des oder der angezeigten Kriterien,
 - b) die Einleitung eines Akkreditierungsverfahrens oder
 - c) den Widerruf der bestehenden Akkreditierung.
- (4) Entscheidungen des Akkreditierungsgremiums nach Abs. 3 werden mit einer Begründung versehen und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer bekanntgegeben. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die das Akkreditierungsgremium zu seiner Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen das Akkreditierungsgremium bei der Ausübung seines Ermessens ausgegangen ist.

Fünfter Teil: Schlussvorschrift

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 07.02.2024 in Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt den Beschluss der Universitätsleitung zur gleichlautenden Richtlinie vom 17.11.2023.